



HVBG

HVBG-Info 15/1989 vom 15.06.1989, S. 1208 - 1211, DOK 401.08/017-BSG

Nachzahlungspflicht beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch durch § 44 Abs. 4 SGB X begrenzt - BSG-Urteil vom 26.05.1988 - 5/4a RJ 21/87

Nachzahlungspflicht beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch durch § 44 Abs. 4 SGB X begrenzt;
hier: BSG-Urteil vom 26.05.1988 - 5/4a RJ 21/87 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 26.05.1988 - 5/4a RJ 21/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Anspruch auf rechtliches Gehör - Form des Rentenanspruchs - Antrag auf Altersruhegeld in Anwendung von § 1254 Abs. 2 RVO - rückwirkende Leistungsgewährung - Begrenzung auf vier Jahre:

1. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nicht auf das Äußerungsrecht gemäß § 128 Abs. 2 SGG beschränkt. Das Gericht hat ferner § 112 Abs. 2 S. 2 SGG zu beachten, wonach der Vorsitzende das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern hat.
2. Der Rentenanspruch ist grundsätzlich an keine Form gebunden. Es genügt, wenn für die Verwaltung erkennbar ist, welche Leistungen der Antragsteller begehrt (vgl. BSG vom 15.04.1958 - 10 RV 393/56 = BSGE 7, 118, 120). Es kann daher in dem Übersenden eines Attestes ein Antrag auf Gewährung einer Versichertenrente gesehen werden.
3. § 1254 Abs. 2 RVO ist auch anzuwenden, wenn über einen Antrag auf Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente noch nicht entschieden worden ist, inzwischen jedoch die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld gemäß § 1248 Abs. 5 RVO erfüllt sind.
4. Es ist gerechtfertigt, die zeitliche Grenze des § 44 Abs. 4 SGB X auch für Fälle anzuwenden, in denen die Nichtgewährung einer Sozialleistung in der Vergangenheit auf keinem die Rentenleistung zu Unrecht ablehnenden Verwaltungsakt, sondern auf einem sonstigen rechtswidrigen Verhalten des Versicherungssträgers beruhte. Der Grundsatz von Treu und Glauben und der sozialrechtliche Herstellungsanspruch führen nicht dazu, über diese zeitliche Grenze für eine Nachzahlungspflicht hinauszugehen; denn der § 44 Abs. 4 SGB X enthält eine vom Gesetzgeber gewollte allgemeine Ausschlussfrist (vgl. BSG vom 09.09.1986 - 11a RA 28/85 = BSGE 60, 245 = HV-INFO 1986, S. 1695-1699).